

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 118/FB5/2021



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	15.11.2021	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg (VK)	06.12.2021	nichtöffentlich
Eilentscheidung Oberbürgermeister	07.12.2021	
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.02.2022	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Abfallwirtschaft Eilenburg - Jahresabschlüsse 2019-2020 / Neukalkulation 2022-2024 / Senkung der Abfallgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Nachkalkulation / Jahresabschlüsse der Abfallwirtschaft für die Jahre 2019 bis 2020 entsprechend Anlage 1,
2. die Neukalkulation der Abfallgebühren entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 für die Jahre 2022 bis 2024 und
3. die Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung entsprechend Anlage 3.

Scheler
Oberbürgermeister

anderen Orten). Dadurch fielen mehr Abfälle im eigenen Haushalt an als üblich. Einen Teil der Effekte wird es wahrscheinlich auch noch in der näheren Zukunft geben.

Daher bittet die Verwaltung in diesem Punkt zunächst um die Bestätigung der Jahresabschlüsse für 2019 und 2020.

Zu 2.:

Auf der bereits erläuterten Basis wurden die Mehreinnahmen für das Jahr 2021 bereits beschrieben. Die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Grünschnitt bestätigen die bisherigen Erläuterungen zum veränderten Freizeit- und Lebensverhalten der Bevölkerung durch Corona. Diese beiden Kostenstellen haben sich um insgesamt ca. 36 % erhöht. Man kümmerte sich offenbar mehr um das eigene Grün als vorher.

Allerdings muss man auch hinzufügen, dass die Mehreinnahmen in diesem Jahr auf das veränderte Verhalten im Vorjahr zurückzuführen sind. Zusätzlich ziehen Nachzahlungen aus dem Vorjahr auch höhere Vorauszahlungen nach sich.

Auf Basis dieser Daten und eines etwas moderateren, aber weiteren leichten Anstiegs der Entleerungen und eines Einwohnerzuwachses von ca. 100 Personen jährlich – wie in Anlage 2 dargestellt – ist eine Senkung der Leerungsgebühren und der Pauschalen um 3 % nicht nur berechtigt, sondern auch geboten.

Bei Addition der jeweiligen Gesamtsummen für die einzelnen Jahre in Anlage 2 ist festzustellen, dass diese nicht mit denen in Anlage 1 übereinstimmen. Werden jedoch alle Jahre zusammengezogen, stimmen beide wieder überein. Diese Korrektur ist nötig, um den „Welleneffekt“ bei jeglichen Änderungen auszugleichen. Dieser entsteht – wie beschrieben – aus der jahresübergreifenden Endabrechnung und deren Einfluss auf die neue Vorauszahlung. In den Vorjahren ist dieser Effekt nach allen Veränderungen bei den Einnahmen gut erkennbar.

Um nun sicher im Jahr 2022 (4 Jahre nach Ende des vorherigen Kalkulationszeitraumes) auf jeden Fall aber 2023 den Ausgleich der bisherigen Überschüsse zu erreichen, schlägt die Verwaltung die dargestellte Senkung der Gebühren und die Neukalkulation vor.

Zu 3.:

In der in Anlage 3 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung wurden die sich aus der Senkung der unter (zu 2.) genannten Neukalkulation ergebenden neuen Gebührensätze ab dem 01.01.2022 dargestellt. Die Änderungssatzung nebst dafür nötigem Beschluss führt zur rechtssicheren Umsetzung der in den vorherigen Punkten beschlossenen Ergebnisse.

Die Verwaltung bittet daher den Stadtrat diesem Beschluss auch in diesem Punkt zuzustimmen.

finanzielle Auswirkungen

ja

nein

(aufgrund der geplanten Mindereinnahmen zur Auflösung der rückgestellten Mehreinnahmen der Vorjahre)

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat 06.12.2021 (Vorberatung Eilentscheidung des Oberbürgermeisters)	Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Verifizierung durch Stadtrat am 07.02.2022	